

# Kosten- und Vergütungssätze

## Teil I – Sanitätsdienst

### 1. Geltungsbereich

Diese Kosten- und Vergütungssätze gelten für alle Leistungen bei regulären, im Vorfeld durch den Vertragspartner angeforderten Sanitätsdiensten, die durch die Bereitschaft des DRK-Ortsvereins Mötzingen – Oberes Gäu (im folgenden DRK genannt) im Sinne der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Bereich Sanitätsdienste erbracht werden.

### 2. Höhe der Vergütung

**2.1.** Gemäß Punkt 2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Bereich Sanitätsdienste sind ebensolche für den Vertragspartner kostenpflichtig. Die Vergütungssätze werden wie folgt festgesetzt:

<b>1</b>	<b>Helfereinsatz (je Person und Stunde)</b>	<b>Euro</b>
1.1	Sanitätshelfer/-in / Rettungshelfer/-in	16,00€
1.2	Rettungssanitäter/-in	21,00€
1.3	Notfallsanitäter/-in	45,00€
1.4	Notärztin / Notarzt	Auf Anfrage
1.5	Einsatzleiter/-in	30,00€
1.6	Verpflegung (siehe AGB – Punkt 8.6.)	3,00€
<b>2.</b>	<b>Fahrzeuge</b>	<b>Euro</b>
2.1	Behandlungsfahrzeug (z.B. RTW) der Bereitschaften	30,00€/h bis 4 Stunden danach 15€/h
2.2	Fahrzeug der Bereitschaften	15,00€/h bis 4 Stunden danach 10€/h
2.3	Führungsfahrzeug	24,00€/h bis 4 Stunden danach 12€/h
2.4	Weitere Fahrzeuge	Auf Anfrage
<b>3.</b>	<b>Materialien</b>	<b>Euro</b>
3.1	Sanitätsstation/Sanitätszelt	Auf Anfrage
3.2	Weitere Materialien	Auf Anfrage
<b>4.</b>	<b>Sonstiges</b>	<b>Euro</b>
4.1	Kostenpauschale bei kurzfristiger Dienstübernahme (unter 6 Wochen)	50,00
4.2	Kostenpauschale bei kurzfristiger Dienstübernahme (unter 2 Wochen)	150,00
4.3	Kostenpauschale bei kurzfristiger Dienstübernahme (unter 1 Wochen)	250,00
4.3	Mehraufwandpauschale Stromversorgung	30,00

**2.2.** Entgegen Punkt 2.1. Satz 2 ist die Bereitschaftsleitung berechtigt mit dem Vertragspartner bei besonderen Umständen abweichende Pauschalpreise festzusetzen.

**2.3.** Die Stundensätze werden halbstundenweise abgerechnet. Angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten auf halbe Stunden, darüber hinaus auf volle Stunden aufgerundet.

**3. Inkrafttreten**

Diese Kosten- und Vergütungssätze sind ab dem 01.08.2023 gültig.

**4. Hinweis**

Die eingesetzten ehrenamtlichen Kräfte erhalten **keine** Auszahlung der berechneten Kosten- und Vergütungssätze. Eine Berechnung von medizinischem Verbrauchsmaterial erfolgt **nicht**.